

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 22/07 BH

L 12 AL 449/07 (LSG Baden-Württemberg)

S 18 AL 597/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2007
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. V o e l z k e und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. April 2007 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat am 19. Juni 2007 mit einem Schreiben vom 18. Juni 2007 an das Bundessozialgericht (BSG) gewandt. Auf Nachfrage des Berichterstatters (Schreiben vom 25. Juni 2007), ob das Schreiben vom 18. Juni 2007 als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 12. April 2007, der ihm am 19. April 2007 zugestellt worden ist, aufzufassen sei, hat der Kläger dies mit Schreiben vom 4. Juli 2007 bestätigt und am 5. Juli 2007 einen Erklärungsvordruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.
- 2 Voraussetzung der Prozesskostenhilfe und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 117 Abs 2 und 4 der Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Beides ist hier nicht geschehen. Selbst bei der Annahme, dass bereits das erste Schreiben des Klägers vom 18. Juni 2007 den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe enthielt, hat der Kläger bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 21. Mai 2007 (Montag) endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, § 180 ZPO), weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt.
- 3 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne Verschulden verhindert war.
- 4 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts muss daher abgelehnt werden.

